



Kostenerstattungsregelung WSV-Eppenschlag e.V.

A) Generell:

- 1) Nach Zustimmung durch den Vereinsausschuss sind nachstehend angeführte Regelungen für Aufwendungen, die ab dem 01.10.2009 entstehen, anzuwenden.
- 2) Kosten für die Aktiven / Trainer / Betreuer sollen von den einzelnen Spartenleitern gesammelt, auf die Richtigkeit geprüft und dann an den Vereinskassier weitergeleitet werden.
- 3) Bei Fahrten ist ein Kleinbus zu verwenden bzw. es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Bei Fahrgemeinschaften werden für jeweils 3 Teilnehmer + Fahrer daher die Fahrtkosten nur für einen Pkw erstattet. Zur Fahrtkostenerstattung ist das Infoblatt Übersicht Fahrtkostenerstattung zu beachten. Bei Fahrten mit einem Privat-Kfz werden pro gefahrenen Kilometer i. H. v. 0,20 € erstattet, bei Nutzung eines Kleinbusses werden die Kosten übernommen. Parkgebühren werden zusätzlich erstattet. Bei Nutzung eines Kleinbusses ist auf Sparsamkeit und sorgsamem Umgang zu achten.
- 4) Aufwendungen für Übernachtungen einschließlich Frühstück werden i. H. d. Rechnungsbetrags erstattet. Sind in dieser Rechnung keine Aufwendungen für Essen (z. B. wie bei Halb- oder Vollpension) enthalten, können zusätzlich 5 € / Nacht erstattet werden. Die Erstattung ist allerdings begrenzt auf einen Höchstbetrag von 60 € / Nacht, bei mehrtägigen Trainingslager (siehe Punkt B, 3) beträgt der Höchstbetrag 40 €; in begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende einen höheren Betrag bewilligen.
- 5) Kosten können durch den Verein nur übernommen werden, wenn:
 - a) bei Fahrt- u. Übernachtungskosten der Zielort außerhalb der Gemeinde Eppenschlag sowie der Nachbargemeinden Innernzell, Schönberg, Spiegelau und Kirchdorf liegt und
 - b) keine Möglichkeit der Kostenerstattung oder Mitfahrgelegenheit durch eine dritte Seite (z. B. übergeordnete Verbände, Kadernmannschaften, Zoll, Bundeswehr etc.) besteht.
- 6) Es ist stets von allen Beteiligten auf Sparsamkeit und sorgsamem Umgang zu achten.

B) Einzelregelungen:

1) Wettkämpfe

a) Startgeld

Startgelder werden für alle aktiven Mitglieder des Vereins in voller Höhe erstattet. Dies gilt auch für Wettkämpfe in Sportarten die unser Verein nicht aktiv anbietet, sofern diese Wettkämpfe dem Trainingszweck des/der aktiven dienen. Für Sportarten die nicht dem Trainingszweck dienen erhält die/der aktive maximal 25 Euro pro Wettkampf erstattet. Ob ein Wettkampf dem Trainingszweck dient, entscheidet der jeweilige Spartenleiter.

Passive Vereinsmitglieder, also Mitglieder die in keiner Vereinssparte aktiv Sport betreiben, erhalten für alle Sportarten maximal 25 Euro pro Wettkampf erstattet, wenn Sie nachweislich für den WSV Eppenschlag an den Start gegangen sind.

b) Fahrt- u. Übernachtungskosten

Erstattung gem. Regelung zu A) 3 und 4

Wintersportverein Eppenschlag e.V.

Alpin – Eis – Nordisch – Radsport – Turnen
im Landkreis Freyung – Grafenau (Bayerischer Wald)



2) Training

Erstattung Fahrt- u. Übernachtungskosten gem. Regelung zu A) 3 und 4

Kosten werden nur erstattet, wenn es sich um ein offizielles Vereins- oder Verbandstraining unter der Leitung eines befugten Trainers / Betreuers handelt und an dem Training mindestens drei Vereinsaktive teilnehmen.

3) mehrtägige Trainingsmaßnahmen (Trainingslager)

Erstattung Fahrt- u. Übernachtungskosten gem. Regelung zu A) 3 und 4

Kosten werden nur bei mehrtägigen Trainingsmaßnahmen erstattet, wenn die Maßnahme durch den Verein oder durch einen übergeordneten Verband ausgerichtet wird.

4) Fortbildungsveranstaltungen oder -lehrgänge bzw. Übungsleiterausbildungen

Kosten werden nur erstattet, soweit die Fort- oder Ausbildung abgeschlossen wird, im Interesse des Vereins liegt und das Vereinsmitglied sich bereit erklärt, für einen längeren Zeitraum beim Verein eine Funktion ehrenamtlich auszuüben.

a) Fahrt- u. Übernachtungskosten

Erstattung gem. Regelung zu A) 3 und 4

b) Gebühren

Erstattet werden auch sämtliche anfallenden Gebühren und Kosten für Fachliteratur, die durch die Teilnahme bzw. durch eine Prüfung entstehen.

Nicht erstattet werden Materialkosten. Der Höchstbetrag für eine Erstattung beträgt pro Einzelmaßnahme 1.000 €.

5) Erledigungen von Vereinsangelegenheiten

→ z. B. Notar- oder Behördentermine, Presseveranstaltungen, Einkaufsfahrten, Termine bei Sportorganisationen, offizielle Repräsentationsaufgaben, etc.

Kosten werden nur erstattet, soweit die Teilnahme im Interesse des Vereins liegt oder dem Verein eine Einladung zugegangen ist.

a) Fahrt- u. Übernachtungskosten

Erstattung gem. Regelung zu A) 3 und 4

b) Verpflegung

Der Rechnungsbetrag für die übliche Beköstigung, maximal jedoch 10 € / Tag kann erstattet werden.

Seite 2 von 3

Wintersportverein Eppenschlag e.V.

Alpin – Eis – Nordisch – Radsport – Turnen
im Landkreis Freyung – Grafenau (Bayerischer Wald)



6) Spartenversammlungen

Bei der jährlichen Spartenversammlungen im Sinne des § 9 c) der Vereinssatzung kann ein Zuschuss von bis zu 150 € erstattet werden.

7) Laufende und ständige Training- u. Wettkampfkosten

Gegen Vorlage von Rechnungen, werden nachfolgende Regelungen beibehalten:

- Die Liftgebühren bei offiziellen Training und bei Wettkämpfen der Aktiven sowie der Trainer/Betreuer können erstattet werden.
- Soweit die Trainer / Betreuer die Präparation der Ski für die Aktiven durchführen, können die Kosten für den Ankauf des Skiwaxes erstattet werden. Das Skiwachs darf aber nicht an die einzelnen Aktiven verteilt werden.
- Aufwendungen für die Munition, die für Trainings- und Wettkampfwzwecke bei den Biathleten benötigt wird, kann erstattet werden.
- Aufwendungen für den Neukauf von Eisstockplatten können pro Aktiven 2x i. H. v. 15 € / Jahr erstattet werden, jeweils 1x für Winterplatte und 1x für Sommerplatte
- Die Anschaffung von einheitlichen Sport- und Rennbekleidungen kann für die Aktiven und Trainer / Betreuer mit einem Vereinszuschuss i. H. v. 25 € einmal pro Jahr unterstützt werden.
- Jeder Spartenleiter ist befugt, eigenverantwortlich Neuanschaffungen von Trainings- und Wettkampfgeräten zu tätigen sowie deren Wartung/Reparaturen ausführen zu lassen, soweit die Kosten im Einzelfall einen Betrag von 150 € nicht übersteigen.

8) Verpflegung von Helfern

Verpflegung im Wert von bis zu 10 € / Tag kann an Vereinsmitglieder gewährt werden, die sich unentgeltlich als Helfer engagieren, bei

- Vereinsveranstaltungen;
- Wettkämpfen, bei denen der Verein als Ausrichter tätig ist;
- gemeinschaftlichen Arbeitseinsätzen.

Generell gilt: Für alle Abrechnungen ist das Formular Antrag auf Kostenerstattung zu verwenden!

Eppenschlag, im September 2009

(teilw. geändert zum 01.01.2012, zum 01.10.2013, zum 01.02.2018 und zum 01.12.2022)